



Satzung
der Universität Ulm zur Durchführung der
Gremienwahlen
(Wahlordnung – WahlO)

Vom 21.02.2019

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 20.02.2019 die nachfolgende Satzung der Universität Ulm zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Stellvertretung, Nachrücken, Amts- und Wahlmitgliedschaft
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Zeitpunkt der Wahlen
- § 5 Wahlorgane (Bestellung, Aufgaben)
- § 6 Bekanntmachung der Wahl

II. Verzeichnis der Wahlberechtigten

- § 7 Erstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten
- § 8 Auskunft aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 9 Änderung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten
- § 10 Endgültiger Abschluss des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

III. WAHLVORSCHLÄGE

- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

IV. WAHLGRUNDSÄTZE

- § 14 Verhältniswahl
- § 15 Mehrheitswahl mit Bindung an die für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen
- § 16 Nachwahl

V. WAHLHANDLUNG

- § 17 Wahllokale
- § 18 Abstimmung

- § 19 Ausübung des Wahlrechts
- § 20 Briefwahl
- § 21 Stimmabgabe im Wahllokal
- § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 23 Schluss der Abstimmung

VI. WAHLERGEBNIS

- § 24 Öffentlichkeit
- § 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen
- § 26 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler und der Stimmzettel
- § 27 Ungültige Stimmzettel
- § 28 Ungültige Stimmen
- § 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 30 Niederschrift über die Abstimmung, Übergabe der Unterlagen
- § 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
- § 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Widerspruch gegen die Wahl, Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 34 Fristen
- § 35 Vernichtung der Wahlunterlagen
- § 36 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Wahlen
 - der Wahlmitglieder im Senat (§ 19 Abs. 2 LHG, § 6 Grundordnung)
 - der Wahlmitglieder in den Fakultätsräten (§§ 25 Abs. 2, 27 Abs. 5 LHG, § 8 Grundordnung)der Universität Ulm.
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 2 Stellvertretung, Nachrücken, Amts- und Wahlmitgliedschaft

- (1) Im Fall der Verhinderung können die Wahlmitglieder in Senat und Fakultätsräten ihr Stimmrecht durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied ihrer Gruppe übertragen, dabei kann ein Wahlmitglied nicht mehr als drei Stimmrechtsübertragungen auf sich vereinigen. Näheres regelt die Verfahrensordnung.
- (2) Für die im Rahmen dieser Verordnung gewählten Gremienmitglieder sind Nachrückerinnen oder Nachrücker vorzusehen. Diese sind für jede Gruppe diejenigen Personen, auf die bei der entsprechenden Wahl weitere Sitze entfallen würden, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Auf die §§ 14 bis 15 und § 31 Abs. 2 wird hingewiesen. Ist die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker erschöpft, wird für die betreffende Gruppe eine Nachwahl angeordnet, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten planmäßig anstehenden Gremienwahl stattfindet. Bis dahin bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (3) Verliert ein gewähltes Gremienmitglied die Wählbarkeit, legt es sein Amt nieder oder scheidet es aus, tritt an dessen Stelle für den Rest der Wahlamtszeit die nach Absatz 2 nächstfolgende Person. Ist die Liste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (4) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft in demselben Gremium ist ausgeschlossen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer wählen (aktive Wahlberechtigung) und/oder gewählt werden (passive Wahlberechtigung) kann. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 49 Abs. 3 und 4, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG und §§ 3 und 4 Grundordnung der Universität Ulm; die Zugehörigkeit zu einer Gruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.
- (2) Wählen können nur Mitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten als aktiv wahlberechtigt eingetragen sind. Gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten als passiv wahlberechtigt eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nach § 7 Abs. 5, unbeschadet vorgenommener Berichtigungen und Ergänzungen nach § 9 dieser Satzung.
- (3) Im Falle einer Beurlaubung gilt:
 - a) Beurlaubte Studierende sind aktiv wahlberechtigt; sie sind wählbar, wenn ihre Beurlaubung vor Beginn der Amtsperiode des zu wählenden Gremiums endet.
 - b) Alle anderen beurlaubten Mitglieder sind nicht aktiv wahlberechtigt, soweit nicht nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 2 etwas anderes gilt. Sie sind wählbar, wenn die Beurlaubung vor Beginn der Amtsperiode des zu wählenden Gremiums endet.
- (4) Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Gruppen nach § 10 Abs. 1 LHG angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will (§ 4 Abs. 8 Grundordnung).

- (5) Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Fakultäten zugeordnet ist, ist nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 2 Abs. 1 Grundordnung angeführten Fakultäten, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Verzeichnisses der Wahlberechtigten gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Fakultät ausüben will.
- (6) Abweichend von Absatz 5 sind kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Ulm bei Wahlen zum Fakultätsrat sowohl in ihrer Ursprungsfakultät als auch in der kooptierten Fakultät aktiv und passiv wahlberechtigt. Kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen können nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Grundordnung bei Wahlen zum Fakultätsrat wahlberechtigt sein.
- (7) Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Sind sie an der Universität auch hauptberuflich wissenschaftlich tätig, so erklären sie bei Immatrikulation zudem, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Eine Änderung ist bis zum Abschluss des Verzeichnisses der Wahlberechtigten möglich. In Zweifelsfällen bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen. Doktoranden der Medizinischen Fakultät, die auch als Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG immatrikuliert sind, sind nur in der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG wahlberechtigt.
- (8) Sind Studierende in einem fakultätsübergreifenden Studiengang eingeschrieben, sind sie nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Abschluss des Verzeichnisses der Wahlberechtigten möglich.
- (9) Von der Aufstellung eines des Verzeichnisses der Wahlberechtigten für Studierende kann abgesehen werden. In diesem Fall wird die Stimmabgabe auf dem Studierendenausweis vermerkt. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat muss sich aus dem Studierendenausweis ergeben, in welcher Fakultät der oder die Studierende wählbar und wahlberechtigt sein soll.

§ 4 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahlen sollen innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung soll während der Vorlesungszeit stattfinden. Der oder die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzt.
- (2) Die Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten werden in der Regel gleichzeitig durchgeführt. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 5 dieselben.

§ 5 Wahlorgane (Bestellung, Aufgaben)

- (1) Wahlorgane sind
 - die Wahlleitung
 - der Wahlausschuss,
 - der Wahlprüfungsausschuss und
 - die Abstimmungsausschüsse.

Bei der Bestellung sind die Mitglieder der Wahlorgane schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

- (2) Die Wahlleitung, der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die jeweiligen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder der Universität von der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Bekanntmachung der Wahl bestellt; in dringenden Fällen ist eine Nachbestellung zu einem späteren Zeitpunkt zulässig. Personen, die sich für ein Wahlamt bewerben oder einen Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 vertreten, können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
 - a) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung) ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
 - b) Der Wahlausschuss beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das

Wahlergebnis und stellt dieses fest. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Abstimmung ist im Umlaufverfahren möglich. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

- c) Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 33 wahr. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder der Wahlleitung oder des Wahlausschusses sein dürfen. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt oder vertritt einen Wahlvorschlag, so nimmt der nach Abs. 2 bestellte Stellvertreter die Aufgabe wahr. Sind nicht ausreichend Stellvertreter vorhanden, bestellt der Präsident ein Ersatzmitglied.
- (3) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse und ihre Stellvertretung werden aus dem Kreis der Mitglieder der Universität von einem Mitglied der Wahlleitung bestellt. In jedem Wahllokal leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Die Abstimmungsausschüsse bestehen jeweils aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen. Die Wahlleitung kann die für die Abstimmungsausschüsse bestellten Mitglieder beliebig einem Abstimmungsausschuss zuweisen.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltage die Wahl bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
1. die Termine des oder der Wahltage und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahllokale und ggf. die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahllokalen,
 3. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Wahlergebnisses,
 4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 6. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltage Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise zu Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 7. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Verzeichnis der Wahlberechtigten (§ 7) eingetragen ist, oder im Falle des § 3 Abs. 9 einen gültigen Studierendenausweis vorlegt,
 8. die Erklärung, in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe bzw. die Briefwahl erfolgen kann,
 9. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Wahltage beantragt und ausgegeben werden können,
 10. den Hinweis, dass Personen, die sich für ein Wahlamt bewerben oder einen Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 vertreten, nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein können.
 11. den Hinweis, dass eine wahlberechtigte Person, die mehreren Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG angehört, nur in einer Gruppe wahlberechtigt ist,
 12. die Aufforderung, dass angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses im Studiensekretariat erklären müssen, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen,

13. den Hinweis, dass eine wahlberechtigte Person, die mehreren Fakultäten angehört, vorbehaltliche der Regelungen in § 3 Abs. 6 nur in einer Fakultät wahlberechtigt ist,
 14. den Hinweis, dass eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat oder Fakultätsrat ausgeschlossen ist und dass Mitglieder des Universitätsrats nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein können,
 15. den Hinweis, dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 7 Abs. 5) in diesem eingetragen ist, oder im Falle des § 3 Abs. 9 an diesem Tag als Studierender immatrikuliert ist,
 16. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 1, 3 und 7, 48 Abs. 5 Satz 2, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2 LHG und den entsprechenden Regelungen der Grundordnung.
 17. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 18. den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten beantragt werden können,
 19. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nicht mehr zulässig ist,
 20. den Hinweis, dass sich die Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen (§ 21 Abs. 2),
 21. den Hinweis, dass Frauen und Männer bei der Besetzung der Ämter gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen.
- (3) Änderungen der Wahllokale sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu Wahllokalen nach Abs. 2 Nr. 2 können bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.

II. VERZEICHNIS DER WAHLBERECHTIGTEN

§ 7 Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Unbeschadet der Bestimmung in § 3 Abs. 8 sind alle aktiv oder passiv Wahlberechtigten nach Gruppen sortiert in ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzutragen. Die Aufstellung des Verzeichnisses obliegt der Wahlleitung.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann in Teilen getrennt für verschiedene Wahllokale, Gruppen oder die Wahlen zu verschiedenen Gremien erstellt oder gedruckt werden. Wird ein einheitliches Verzeichnis erstellt, so muss daraus hervorgehen, wer in welcher Gruppe für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist. Verzeichnisse der Wahlberechtigten können auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten muss zu jeder wahlberechtigten Person folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung,
 5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer und das Geburtsdatum,
 6. die Fakultätszugehörigkeit und ggf. Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
 7. ggf. akademische Titel
 8. ggf. Zeitraum und Dauer einer Beurlaubung
 9. die aktive und/oder passive Wahlberechtigung.
- (4) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten muss darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:

1. Vermerk über Stimmabgabe, ggf. getrennt nach zu wählenden Gremien,
 2. Erklärung nach § 3 Abs. 4 und Abs. 7 über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe,
 3. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 4. Bemerkungen.
- (5) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist am letzten Arbeitstag vor dem ersten Tag der Auslegung (§ 8 Abs. 2) vorläufig abzuschließen; dies ist von der Wahlleitung unter Angabe des Datums am Schluss des Verzeichnisses schriftlich zu bestätigen. Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist vor der Abschlussbestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 8 Auskunft aus dem Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Daten zu überprüfen. Um innerhalb dieses Zeitraums die Daten von anderen im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen zu überprüfen, müssen Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann.
- (2) Die Überprüfung ist spätestens am 34. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit zu ermöglichen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit erfolgt mit der Bekanntmachung nach § 6. Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss des Verzeichnisses der Wahlberechtigten von der Wahlleitung schriftlich zu bestätigen. Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses ist vor der schriftlichen Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

§ 9 Änderung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

- (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann bis zum Ablauf der Auskunftsfrist nach § 8 von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Danach kann das Verzeichnis der Wahlberechtigten bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 oder dann berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (2) Die Berechtigten nach § 8 Abs. 1 können, wenn sie Angaben im Verzeichnis der Wahlberechtigten für unrichtig oder unvollständig halten, deren Berichtigung oder Ergänzung während der Frist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der antragstellenden Person und gegebenenfalls anderen Betroffenen mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Frist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bis zum endgültigen Abschluss des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 10) können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen nach Abs. 2 vorgenommen werden.
- (4) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.

§ 10 Endgültiger Abschluss des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist spätestens am 15. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist in dem Verzeichnis zu bestätigen

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses.

Bei automatisierter Führung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist vor der Bestätigung ein Ausdruck herzustellen.

III. WAHLVORSCHLÄGE

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind frühestens am Tag der Bekanntmachung der Wahl und spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sind getrennt jeweils für die Gremien und für die Gruppen, in der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG auch für die Fakultäten, zu erstellen. Sie sind durch ein Kennwort zu bezeichnen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein
 1. bei der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 2. bei den übrigen Gruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (3) Die unterzeichnenden Personen (Abs. 2) müssen für die betreffende Wahl und Gruppe wahlberechtigt sein; sie müssen neben der Unterschrift gut leserlich folgende Angaben machen:
 1. Familienname und Vorname,
 2. Fakultätszugehörigkeit, ggf. Universitätseinrichtung,
 3. bei Studierenden die Matrikel-Nummer und Geburtsdatum,
 4. bei den übrigen Mitgliedergruppen die Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung.
- (4) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche der unterzeichnenden Personen zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle stehenden Person vertreten.
- (5) Eine Person darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Wurde dies nicht beachtet, so ist der Name auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Personen, die sich für ein Wahlamt bewerben, können gleichzeitig den Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (6) Der Wahlvorschlag darf höchstens zweimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Person, die sich um ein Wahlamt bewirbt, sind gut leserlich anzugeben
 1. Laufende Nummer,
 2. Familienname und Vorname,
 3. Fakultätszugehörigkeit, ggf. Universitätseinrichtung,
 6. ggf. akademische Titel,
 7. Dienstanschrift (bei Beschäftigten der Universität) bzw. Privatanschrift (bei Studierenden),
 6. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
 7. E-Mail-Anschrift.
- (7) Eine Person darf sich nicht in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums bewerben. Sie hat durch persönliche und handschriftliche Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Aufnahme auf den Wahlvorschlag zugestimmt hat (Zustimmungserklärung).
- (8) Die Rücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen der Personen, die sich in dem Wahlvorschlag bewerben, ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

- (10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Abs. 1 nicht mehr behoben werden. Das gleiche gilt, wenn Unterschriften, Erklärungen oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben wurde.

§ 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahlgruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sind.

Wahlvorschläge, die zurückzuweisen sind, sind ungültig.

- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten für ein Wahlamt vorgeschlagenen Person. Werden mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort eingereicht, so werden diese in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern ergänzt.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Personen zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 5. die nicht wählbar sind, oder
 6. im Falle, dass ein Wahlvorschlag mehr als zweimal so viele Personen zur Wahl vorschlagen, wie Mitglieder zu wählen sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens der Vorschlagenden, die Personen in der vorgeschlagenen Reihenfolge von unten.
- (4) Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Person gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am siebten Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
1. die zugelassenen Wahlvorschläge für jede Wahl und Gruppe in der Reihenfolge des Eingangs, aber ohne die Angaben nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5-7, sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 14 und 15),
 2. ggf. den Hinweis, dass ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingegangen sei,
 3. den Hinweis zum Verfahren der Abstimmung.

IV. WAHLGRUNDSÄTZE

§ 14 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
 1. von einer Gruppe vier oder mehr Personen zu wählen sind, und
 2. von dieser Gruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Personen für ein Wahlamt vorgeschlagen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Die wählende Person kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann einer für ein Wahlamt vorgeschlagenen Person bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).
- (3) Die wählende Person soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vordruckten Namen von für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet oder die diesen Personen zugedachte Stimmzahl (höchstens 2) einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 32 Abs. 2 Nr. 1).

§ 15 Mehrheitswahl

- (1) Mehrheitswahl (mit Bindung an die für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen) findet statt, wenn von einer Gruppe mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde und die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht vorliegen.
- (2) Die wählende Person kann maximal so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen in den Wahlvorschlägen verteilen und dabei einer für ein Wahlamt vorgeschlagenen Person nur jeweils eine Stimme geben.
- (1) Die wählende Person soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vordruckten Namen von für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet.
- (2) Die für ein Wahlamt vorgeschlagene Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

§ 16 Nachwahl

Eine Wahl unterbleibt, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen wird. Für die betreffende Gruppe wird eine Nachwahl angeordnet, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten planmäßig anstehenden Gremienwahl stattfindet. Bis dahin bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.

V. WAHLHANDLUNG

§ 17 Wahllokale

- (1) Die Wahlleitung bestimmt die Wahllokale.
- (2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Das Wahllokal darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahllokal anwesend sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts

der Präsidentin oder des Präsidenten, die Hausordnung und sorgt gemeinsam mit dem Abstimmungsausschuss für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Die oder der Vorsitzende oder die Wahlleitung hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie oder er die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat die oder der Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

- (4) Bei einer Wahl in elektronischer Form ist sicherzustellen, dass die Daten über die Stimmabgabe weder während der Abstimmungszeit noch danach manipuliert werden können. Die Daten sind zu sichern. Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt sicher, dass für die elektronische Abstimmung verwendete Geräte ausschließlich von den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeit bedient werden können.
- (5) Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte etc. sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten bei mehreren Wahltagen im Wahllokal oder in einem anderen Raum einzuschließen.
- (6) Alle Wahlberechtigten haben Zutritt zum Wahllokal. Wahlwerbung in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahllokal nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahllokal gewiesen werden. Handelt es sich bei der störenden Person um eine oder einen Wahlberechtigten, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahllokal vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (7) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 18 Abstimmung

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlleitung achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahllokalen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal kann mittels Kennzeichnung der für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen auf Stimmzetteln in Papierform oder mittels Kennzeichnung der auf Stimmzetteln in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Der Stimmzettel darf nur die in § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1-3 und 5-6 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Felder für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt.
- (4) Für jede Wahl und Gruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die verschiedenen Wahlen und Gruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden. Das Papier der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die wahlberechtigte Person andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt hat.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahllokal vorzunehmen, erhalten auf persönlichen schriftlichen Antrag (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) bei der Wahlleitung für die Wahl einen Briefwahlschein und Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Er muss von der Wahlleitung oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Brief-

wahrscheinlich und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Wird nach § 3 Abs. 9 von der Aufstellung eines solchen Verzeichnisses abgesehen, so ist die Ausgabe der Briefwahlunterlagen im Studierendenausweis zu vermerken und in einer besonderen Liste zu erfassen.

- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein und die Gruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.
- (3) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Gruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die oder der briefwählende Wahlberechtigte trägt die Kosten der Rücksendung. Er ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 21 Stimmabgabe im Wahllokal

- (1) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.
- (2) Zum Zwecke der Stimmabgabe weisen sich die Wahlberechtigten durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, des Mitgliedsausweises oder des Studierendenausweises oder, wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Verzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen.

Bestätigt der Abstimmungsausschuss die Wahlberechtigung, erhält die oder der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Ohne das Wahllokal zu verlassen, begibt sie oder er sich damit an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet ihn/sie einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird.

Anschließend wirft die oder der Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Urne. Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

- (3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der oder des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses schriftlich oder elektronisch vermerkt. Im Falle des § 3 Abs. 9 wird die Stimmabgabe im Studierendenausweis und in einer besonderen Zählliste vermerkt.
- (4) Der Abstimmungsausschuss hat Wahlberechtigte zurückzuweisen, die
 1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 2. dessen Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten haben, es sei denn sie oder er weist nach, dass sie oder er noch nicht gewählt hat,
 4. ihre Stimmzettel nicht an dem für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz gekennzeichnet oder gefaltet haben,
 5. ihre Stimmzettel so gefaltet haben, dass die Stimmabgabe erkennbar ist, oder die ihn mit äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben, oder
 6. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen wollen.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel und stecken ihn/sie in den amtlichen Wahlumschlag. Sie bestätigen auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben, legen den

Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließen diesen.

- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung mit der Hauspost oder ausreichend frankiert zu übersenden oder in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der/die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung händigt die eingegangenen Wahlbriefe zu Beginn der Auszählung dem Abstimmungsausschuss aus.
- (5) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis oder in der Liste nach § 20 Abs. 1 verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist, oder der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden,
 6. die Wahl durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist.

In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe durch Briefwahl nicht vor.

- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 31) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (8) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 3 Abs. 9 in der Zählliste (§ 22 Abs. 3 Satz 2) vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (9) Während der Handlungen nach Absatz 5 bis 8 müssen mindestens die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Abstimmungsausschusses anwesend sein.

§ 23 Schluss der Abstimmung

Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Zeitabschnitte oder Tage, so ist an jedem Zeitabschnitt oder Tag entsprechend zu verfahren. Die oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

VI. WAHLERGEBNIS

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen zügig, in der Regel an dem auf den letzten Tag der Abstimmung folgenden Arbeitstag, ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern eines Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht zum zuvor bekannt gemachten Zeitpunkt oder nicht in den zuvor bekannt gemachten Räumen statt, so gibt die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt oder in welche Räume sie verlegt wird. Für diesen Fall gelten die Regelungen des § 17 Abs. 3.

§ 26 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler und der Stimmzettel

- (1) Bei Benutzung von Stimmzetteln in Papierform sind vor dem Öffnen der Wahlurne alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch zu entfernen. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Gruppen gezählt. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke der entsprechenden Gruppe im Verzeichnis der Wahlberechtigten übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich - zu erläutern.
- (2) Bei Benutzung von Stimmzetteln in elektronischer Form sind zunächst etwaige Stimmzettel in Papierform aus der Briefwahl durch Mitglieder des Abstimmungsausschusses in die elektronische Form zu überführen. Danach wird die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis abgeglichen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
 3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (2) Sodann zählt der Abstimmungsausschuss die gültigen und ungültigen Stimmzettel, getrennt nach den einzelnen Gruppen. Die Summe aller Stimmzettel muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Verzeichnis der Wahlberechtigten oder im Falle des § 3 Abs. 9 der Zählliste (§ 21 Abs. 3 Satz 2) übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 28 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche der für ein Wahlamt vorgeschlagene Person

- sie abgegeben wurden,
2. bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der oder des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Gruppe stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die nicht wählbar sind,
 5. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf eine für ein Wahlamt vorgeschlagene Person abgegeben worden sind,
- (3) Die nach Absatz 2 ungültigen Stimmen sind zu streichen. Verbleiben mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Personen zu wählen sind, sind die überschüssigen Stimmen unter Beachtung des erkennbaren Willens der oder des Wählers zu streichen. Im Zweifel erfolgt die Streichung der überzähligen Stimmen in der Reihenfolge der für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen von unten nach oben.

§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Gruppe das Abstimmungsergebnis fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen entfallenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Mehrheitswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann unter Aufsicht der Wahlleitung auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

§ 30 Niederschrift über die Abstimmung, Übergabe der Unterlagen

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. den Wahltag oder die Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Gruppe,
 - a) der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen und für jede weitere

gewählte Person abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,

- f) die Wahlbeteiligung.
 - 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
- 1. die Niederschrift,
 - 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
 - 3. - soweit in Papierform angefallen - die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlschein und Wahlbriefumschläge aus der Briefwahl
 - 4. das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die besonderen Zähllisten nach § 21 Abs. 3 S. 2,
 - 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest
 - 1. Verhältniswahl:
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass der Zahl der erhaltenen Stimmen eines Wahlvorschlags nacheinander durch die Zahlen 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und dabei von den gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Bruchzahlen (Höchstzahlen) so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Personen für die einzelne Gruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Personen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 innerhalb der Liste die Sitze auf die Personen aus den Fächern oder die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, welche die relativ höchste Stimmzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.
 - c) Die für ein Wahlamt vorgeschlagenen Personen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrückerinnen oder Nachrücker der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
 - d) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Personen, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
 - e) Sind auf eine Person keine Stimmen entfallen, so ist diese weder als Wahlmitglied noch als Nachrückerin oder Nachrücker festzustellen.

2. Mehrheitswahl:

Die Sitze werden den Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Wird bei der Verteilung der Sitze nach Satz 1 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 die Sitze auf die Personen aus den Fächern oder die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, welche die relativ höchste Stimmenzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf die entfallenden Stimmenzahlen als Nachrückerinnen oder Nachrücker festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Sind auf eine Person keine Stimmen entfallen, so ist diese weder als Wahlmitglied noch als Nachrückerin oder Nachrücker festzustellen.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich des Losverfahrens kann unter Aufsicht der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Gruppe,
 - a) der in die Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Personen und Wahlvorschläge der einzelnen Gruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Gruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Personen sowie die Feststellung der Gewählten und der Nachrückerinnen und Nachrücker,
7. bei Mehrheitswahl: die Feststellung der Gewählten und die Feststellung der Nachrückerinnen und Nachrücker, sowie die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.
8. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses im automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen und der Nachrückerinnen und Nachrücker bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Gruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,

4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 6. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Gruppe und die dort genannten Personen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrückerinnen und Nachrücker,
 7. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Nachrückerinnen und Nachrücker für die einzelnen Gruppen mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich oder auf dem Weg der einfachen elektronischen Übermittlung (E-Mail) zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund ein, so gilt die Wahl als angenommen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Widerspruch gegen die Wahl, Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 32 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Hat ein Mitglied der Universität Ulm Zweifel an der Gültigkeit des Wahlergebnisses, so kann es binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe der Gründe Widerspruch gegen die Wahl einlegen. Nach Ablauf der Frist können weitere Bedenken nicht mehr geltend gemacht werden. Die Wahlleitung muss den Widerspruch mit einer Stellungnahme versehen dem Wahlausschuss vorlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss kann sich zusätzlich die gültigen Stimmzettel vorlegen lassen.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Präsidentin oder der Präsident auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (5) Die Wahlen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und aufgrund desselben Verzeichnisses der Wahlberechtigten gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Präsidentin oder der Präsident keine andere Entscheidung trifft. Auf § 10 Abs. 5 LHG wird hingewiesen.
- (6) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen war, oder weil eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen war, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.
- (7) Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten nach den Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist spätestens während des nachfolgenden Semesters durchzuführen. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 finden für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 34 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die Fristen verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag oder am letzten Werktag um 15:00 Uhr ab. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 35 Vernichtung der Wahlunterlagen

Die gesamten personenbezogenen Wahlunterlagen sind zu vernichten, sobald das Wahlergebnis rechtskräftig festgestellt ist; § 22 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm zur Durchführung der Gremienwahlen vom 26.02.2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 02.03.2018) außer Kraft.

Diese Satzung findet erstmals Anwendung für Wahlen, die im Sommersemester 2019 stattfinden.

Ulm, 21.02.2019

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -